Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 23. Mittwoch den 20. März 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Kriegs-Ersatzgeschäft.

Das stellvertretende Generalkommando des 17. Armeekorps hat nachträglich angeordnet, daß sich die Nachmusterung auch auf die Wehrpflichtigen mit der Entscheidung: „zeitig arbeitsverwendungs- und zeitig garnisondienstfähig" zu erstrecken hat.

Ich ersuche, Vorstehendes sofort zu veröffentlichen.

Die Musterung

sowohl aller im Jahre **1900** geborenen Landsturmpflichtigen wie auch der Wehrpflichtigen mit der Entscheidung: **zeitig kriegsunbrauchbar, zeitig arbeitsverwendungsfähig, zeitig garnisondienstfähig** findet im Landkreise Thorn nach folgendem Plan

in Thorn am 25., 26., 27. März, 2. April 1918, in der Wirtschaft Nikolai, Mauerstr. 62/64, in Culmsee am 3., 4., 5., 6. April 1918 in der „Villa nova" statt.

Tag	Datum	Beginn der Musterung	Es haben zu erscheinen die Militärpflichtigen der Orte
			A. Musterungsort Thorn.
Montag	25. März 1918	$8\frac{1}{2}$ Uhr vorm.	Amthal, Bachau, Balkau, Bielawy, Berghof, Birkenau, Groß Bösendorf, Klein Bösendorf, Breitenthal, Czernewitz, Dybow, Ellermühl, Elsnerode, Girkau, Gostgau, Grabowitz, Gramtschen, Klein Grunau, Gurske, Dorf Guttau, Forsthaus Guttau, Herzogsfelde.
Dienstag	26. März 1918	„	Hohenhausen, Karschau, Kaschorek, Katharinenflur, Kleefelde, Kompanie, Kostbar, Leibitsch, Lindenhof, Lissomitz, Lulkau, Mlynietz, Groß Nessau, Klein Nessau, Ober Nessau, Neubruch, Neudorf, Neugrabia, Ollek, Ostichau, Ottlotschin, Ottlotschinek.
Mittwoch	27. März 1918	„	Thornisch Papau, Pensau, Piask, Podgorz, Rosenberg, Roßgarten, Rentschkau, Deutsch Rogau, Groß Rogau, Rudak.
Dienstag	2. April 1918	„	Sachsenbrück, Sängerau, Scharnau, Schillno, Schmolln, Schönwalde, Schwarzbruch, Seyde, Smolnik, Steinort, Stewken, Swierczyn, Swierczynko, Tannhagen, Alt Thorn, Schießplatz Thorn, Tillitz, Turzno, Wiesenburg, Wolffserbe, Zakrzewko, Ziegelwiese, Zlotterie.
			B. Musterungsort Culmsee Villa nova.
Mittwoch	3. April 1918	„	Die Stadt Culmsee.
Donnerstag	4. April 1918	„	Culmsee, Bildschön, Dorf Birglau, Schloß Birglau, Dorf Biskupitz, Gut Biskupitz, Boguslawken, Browina mit Zengwirth, Bruchnowko, Bruchnowo, Brunau, Chrapitz, Neu Culmsee, Dreilinden, Eichenau, Elisenau, Ernstrode, Folgowo, Friedenau, Griffen.
Freitag	5. April 1918	„	Heselicht, Heimsoot, Hermannsdorf, Kielbasin, Konczewitz, Kowroß, Kuczwally, Kunzendorf, Klein Lansen, Lonzyn, Luben, Mirakowo, Mittenwalde, Mortschin, Nawra, Bischöflich Papau, Domäne Papau, Paulshof, Pluskowenz, Rüdigsheim, Schwirsen, Seglein, Senzkau, Dorf Siemon, Gut Siemon.

Kopf wie vor.

Sonnabend	6. April 1918	8 1/2 Uhr vorm.	Staw, Domäne Steinau, Dorf Steinau, Sternberg, Warschewitz, Wibsch, Klein Wibsch, Wittkowo, Witramsdorf.

Die Magistrate, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, denen demnächst die Gestellungsbefehle zugehen, haben diese **sofort** den Gestellungspflichtigen auszuhändigen und dafür zu sorgen, daß die Leute **1 Stunde vor Beginn der Musterung** am angegebenen Orte nüchtern, am ganzen Körper sauber gewaschen und mit reiner Wäsche versehen erscheinen.

Die Militärpapiere sind mitzubringen.

Wer ohne hinlängliche Entschuldigung am genannten Tage nicht pünktlich erscheint, hat eine Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu gewärtigen. Außerdem kann er durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten und der Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste verlustig erklärt, oder als unsicherer Dienstpflichtiger sofort eingestellt werden.

Wer an einer inneren Krankheit leidet, hat hierüber eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

Wer an Epilepsie (Krämpfen) zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder das Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen. Das Gleiche bezieht sich auch auf Geisteskranke.

Die Herren Ortsvorsteher haben zu der Musterung entweder persönlich zu erscheinen, oder einen geeigneten Vertreter, der über die Verhältnisse der Vorzustellenden Auskunft geben kann, zu stellen und sich **bis zur Beendigung des Geschäfts im Musterungslokal aufzuhalten.** Ich behalte mir vor, mich am Schlusse des Geschäftes von ihrer Anwesenheit zu überzeugen.

Mannschaften, die keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, oder sich nicht rechtzeitig zur Landsturmrolle angemeldet haben, sind **1 Stunde vor Beginn der Musterung** dem die Liste führenden Beamten zu melden.

Thorn den 18. März 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Landkreises Thorn.

Verordnung gegen den Schleichhandel.

Vom 7. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig Lebens- oder Futtermittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verleitung eines andern zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem andern begangenen Verletzung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt oder wer sich zu solchem Erwerb erbietet, wird wegen Schleichhandels mit Gefängnis bestraft; daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen.

Ebenso wird bestraft, wer gewerbsmäßig solche Geschäfte vermittelt oder wer sich zu einer solchen Vermittlung erbietet.

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 2.

Wer wegen Vergehens gegen § 1 bestraft worden ist, darauf wiederum eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er sich abermals einer solchen Handlung schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen; ferner ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

Neben Zuchthaus ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 finden auch Anwendung, wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

§ 3.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Berlin den 7. März 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Verordnung

über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln.

Vom 7. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ersatzlebensmittel dürfen gewerbsmäßig nur hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer Ersatzmittelstelle (§ 2) genehmigt sind.

Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber aufstellen, welche Gegenstände Ersatzlebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind. Die Grundsätze sind im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Die von einer Ersatzmittelstelle erteilte Genehmigung gilt für das ganze Reichsgebiet.

§ 2.

Die Ersatzmittelstellen sind von den Landeszentralbehörden zu errichten. Sie können für das ganze Gebiet eines Bundesstaats oder für Teilgebiete, auch für Bezirke, die aus Gebieten mehrerer Bundesstaaten gebildet sind, errichtet werden.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die Geschäfte der Ersatzmittelstellen von bereits bestehenden Stellen wahrgenommen werden.

§ 3.

Der Antrag auf Genehmigung muß enthalten:

1. genaue Angaben über die Zusammensetzung des Ersatzlebensmittels und das Herstellungsverfahren unter Bezeichnung der Art und Menge der bei der Herstellung verwendeten Stoffe und der daraus gewonnenen Menge der Fertigerzeugnisse;
2. eine Berechnung der Herstellungskosten, sowie die Angabe des Preises, zu dem das Ersatzlebensmittel vom Hersteller und im Groß- und Kleinhandel abgegeben werden soll;

3. die wörtlich genaue Angabe, unter welcher Bezeichnung das Ersatzlebensmittel in den Verkehr gebracht werden soll.

Dem Antrag ist ferner beizufügen:

4. zur Untersuchung geeignete Muster des Ersatzlebensmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezettelung, Gebrauchsanweisung und Ankündigungsentwürfen.

Die Landeszentralbehörden oder mit ihrer Genehmigung die Ersatzmittelstellen können weitere Erfordernisse für den Antrag aufstellen.

§ 4.

Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Hersteller, bei Ersatzlebensmitteln, die aus dem Ausland eingeführt werden, von dem Einführenden zu stellen.

Will ein anderer als der Hersteller oder der Einführende das Ersatzlebensmittel unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringen, so ist der Antrag von diesem zu stellen.

Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist diejenige Ersatzmittelstelle, in deren Bezirk der zur Stellung des Antrags Berechtigte seine gewerbliche Hauptniederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

§ 5.

Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden. Soweit reichsrechtlich Vorschriften über Ersatzlebensmittel getroffen sind, darf die Genehmigung nicht an abweichende Bedingungen geknüpft werden. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Erteilung und Versagung der Genehmigung aufstellen. Die Grundsätze sollen eine Versagung der Genehmigung insbesondere für die Fälle vorsehen, in denen Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art oder persönliche Gründe der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

Die Genehmigung gilt für das Ersatzlebensmittel nur insoweit, als es entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung auferlegten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht wird. Jede Abweichung, insbesondere in der Zusammensetzung, Bezeichnung oder im Preise, ist nur nach Genehmigung der Ersatzmittelstelle zulässig.

Die Genehmigung kann außer in den Fällen des § 8, Abs. 2 auch zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Genehmigung rechtfertigen.

§ 6.

Gegen die Versagung und die Zurücknahme der Genehmigung ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden bestimmen das Nähere über das Verfahren vor den Ersatzmittel- und den Beschwerdestellen.

§ 8.

Von sämtlichen Entscheidungen, durch die ein Ersatzlebensmittel genehmigt oder die Genehmigung eines solchen versagt oder zurückgenommen ist, sowie von sämtlichen Entscheidungen der Beschwerdestellen ist dem Kriegsernährungsamt unverzüglich Mitteilung zu machen.

Haben mehrere Ersatzmittelstellen oder Beschwerdestellen über die Genehmigung eines Ersatzlebensmittels zu entscheiden und gelangen sie zu verschiedenen Entscheidungen, so hat der Reichskanzler die endgültige Entscheidung zu treffen. Das gleiche gilt, wenn bereits genehmigte Ersatzlebensmittel durch eine andere Ersatzmittelstelle beanstandet werden und zwischen dieser und derjenigen Stelle, die das Ersatzlebensmittel genehmigt hat, keine Einigung erzielt wird.

§ 9.

Bei jeder Veräußerung von Ersatzlebensmitteln an Händler oder bei der Übergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der ersichtlich ist, von welcher Stelle, wann, unter welcher Nummer und unter welchen Bedingungen das Ersatzlebensmittel genehmigt ist. Der Erwerber darf Ersatzlebensmittel nur gegen Aushändigung dieser Bescheinigung erwerben; er hat die Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den Angestellten oder Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen vorzulegen.

§ 10.

Die Angestellten und Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen sind befugt, Räume, in denen Ersatzlebensmittel hergestellt werden, jederzeit, Räume, in denen sie verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden, während der Geschäftszeit zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Besitzer dieser Räume, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern über das Verfahren bei der Herstellung der Ersatzlebensmittel und über die zur Herstellung verwendeten Stoffe, insbesondere über deren Menge, Herkunft und Preis, Auskunft zu erteilen.

§ 11.

Die nach § 10 Berechtigten sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Ersatzlebensmittel, deren Herstellung oder Vertrieb von einer dem Reichskanzler unterstellten Stelle beaufsichtigt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Ersatzmittelstelle die beaufsichtigende oder eine vom Reichskanzler bestimmte Stelle tritt.

§ 13.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs ausdehnen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden dahingehende Bestimmungen treffen.

§ 14.

Die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel dürfen vom 1. Juli 1918 ab nur noch im Verkehre bleiben, wenn sie genehmigt sind.

Der Antrag auf Genehmigung solcher Ersatzlebensmittel kann auch vom Eigentümer gestellt werden.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die nach den bisherigen Bestimmungen in einzelnen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Ersatzlebensmittels als Genehmigung im Sinne dieser Verordnung gilt.

§ 15.

Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Soweit er von der Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden solche erlassen.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Ersatzlebensmittel ohne die erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig herstellt, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder den bei Erteilung der Genehmigung auferlegten Bedingungen (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushändigung, Aufbewahrung und Vorlegung der Bescheinigung im § 9 zuwiderhandelt;
3. wer den Vorschriften im § 10, Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 10, Abs. 2 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften im § 11 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung

von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

5. wer den von dem Reichskanzler oder den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Im Falle der Nr. 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1, 2 und 5 auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.

Berlin den 7. März 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Verordnung

über die Preise für Hülsen-, Hack- und Oelfrüchte.

Vom 9. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne Hülsenfrüchte aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen bei:

Erbsen	800 Mark,
weißen Bohnen	900 „
Linsen	950 „
Ackerbohnen	700 „
Peluschken	700 „
Saatwicken (Vicia sativa)	600 „
Lupinen	500 „

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse.

§ 2.

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen, wenn die Lieferung zwischen dem 1. Juli und dem 14. September 1918 einschließlich erfolgt, 160 Mark, wenn sie später erfolgt, 100 Mark.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1918 einschließlich bis auf 200 Mark erhöhen; sie können den Preis für die Zeit vom 1. August 1918 bis zum 14. September 1918 einschließlich bis auf den vom 15. September 1918 ab geltenden Preis herabsetzen. Sie können mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts den vom 15. September 1918 ab geltenden Preis für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes bis auf 120 Mark erhöhen. Die Preise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirk erzeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinverkaufe können durch den Staatssekretär des Kriegsernährungsamts, sowie mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle durch die im Abs. 2, Satz 1 genannten Behörden und Stellen andere Preise festgesetzt oder zugelassen werden.

Für die Zeit vom 15. September 1918 ab setzt der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts für nicht verlesene Kartoffeln (Fabrikkartoffeln) Abschläge fest.

§ 3.

Der Preis für die Tonne der nachbezeichneten Erzeugnisse aus der Ernte 1918 darf nicht übersteigen bei:

Futterrüben (Futterrunkelrüben)	30 Mark,
Wasser-, Herbst- oder Stoppelrüben (Turnips)	30 „
Kohlrüben (Wruken, Bodenkohlrabi, Steckrüben),	
gelbe	45 „
weiße	35 „
Futtermöhren	60 „

§ 4.

Die in der Verordnung über Ölfrüchte und daraus gewonnene Produkte vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) für Ölfrüchte aus der Ernte 1918 festgesetzten Preise gelten auch für die Ernte 1919.

§ 5.

Die in §§ 1 bis 4 oder auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen, vorbehaltlich anderweiter Regelung nach § 7, die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 6.

Rübenverarbeitende Fabriken dürfen in Verträgen über Lieferung von Zuckerrüben für das Betriebsjahr 1918/19 keinen niedrigeren Preis für 50 Kilogramm vereinbaren als 1,95 Mark über dem im Betriebsjahr 1913/14 von ihnen für Kaufrüben gezahlten Preise. Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu einem niedrigeren Preise abgeschlossen sind, gelten, soweit im Betriebsjahr 1918/19 zu liefern ist, als zu diesem Mindestpreis abgeschlossen.

Soweit Aktionäre oder Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Gesellschaftsvertrages zur Lieferung verpflichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 sinngemäß Anwendung; in diesem Falle wird der feste Geldpreis zu Grunde gelegt, der im Betriebsjahr 1913/14 für die auf Grund des Gesellschaftsvertrags gelieferten Rüben gezahlt ist.

Bei Fabriken, die für das Betriebsjahr 1913/14 Verträge der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art nicht abgeschlossen hatten, beträgt der Mindestpreis für Rüben 3 Mark für 50 Kilogramm.

Bei Berechnung des Mindestpreises bleiben Abreden über Erhöhung des vereinbarten Preises mit Rücksicht auf den Zuckergehalt, den Gewinn der Fabrik oder sonstige Umstände, sowie über Nebenlieferungen außer Betracht.

§ 7.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken treffen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 9. März 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Zur Erhebung der Besitz- und Kriegssteuer.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 23. 10. 17 fordere ich die Ortsbehörden des Kreises auf, für die pünktliche Erhebung der Besitz- und Kriegssteuer in den gesetzlich vorgeschriebenen Raten und für die Ablieferung der eingegangenen Steuern an die Kreiskasse Sorge zu tragen. Dabei mache ich bekannt, daß höherer Anordnung gemäß von der Erhebung der Kriegssteuer-**Zinsen abgesehen** werden kann, wenn die für die betreffende Rate zu erhebenden Zinsen den Betrag von 1 Mark **nicht** erreichen. Übersteigen jedoch die Zinsraten die Summe von 1 Mark, so sind sie **voll** zu erheben.

Gleichzeitig fordere ich die Ortsbehörden auf, **binnen acht Tagen** eine **Einzelübersicht** der im Steuerjahre 1917 erhobenen **Kriegssteuer-Zinsen** und der bei der halbjährlichen Erhebung der **Besitzsteuer** durch **Abrundung** erwachsenen Mehreinnahmebeträge zwecks Festsetzung vorzulegen. Die Nachweisung muß auf ihre Richtigkeit hin bescheinigt sein.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß beim **Verzuge** besitz- oder kriegssteuerpflichtiger Personen öfters die Überweisung der noch nicht gezahlten Besitz- und Kriegssteuer**raten an die Ortsbehörde** des neuen **Wohnorts unterblieben ist.**

Ich veranlasse die Ortsbehörden, für die Folge **sogleich** mit der Überweisung der Einkommen- und Ergänzungssteuer auch die Überweisung der Besitz- und Kriegssteuer **nach dem vorgeschriebenen Formular** durchzuführen.

In den nächsten Tagen werden den Ortsbehörden besondere Mitteilungen über die im Berufungsverfahren erfolgten Ermäßigungen der Besitz- und Kriegssteuer zugehen. Die Inabgangstellung der ermäßigten Besitzsteuer (einschließlich Zinsen) ist in Spalte **6** des Besitzsteuer-Sollbuches mit **schwarzer** Tinte auszuwerfen, während die zu erstattenden Beträge (Steuer und Zinsen) in Spalte **9** des Besitzsteuer-Sollbuches und in Spalte **5** des Besitzsteuer-Einnahmebuches mit **roter** Tinte abzusetzen sind. Die Inabgangstellung der ermäßigten Kriegssteuer (einschließlich Zinsen) ist in Spalte **6** des Kriegssteuer-Sollbuches mit **schwarzer Tinte** auszuwerfen. Die zu erstattenden Beträge (Steuer und Zinsen) sind dagegen im **Anhang zum Kriegssteuer-Einnahmebuche** — **nicht** im Kriegssteuer-Einnahmebuche — mit **schwarzer** Tinte zu vermerken. Hat der Steuerpflichtige seinerzeit die Kriegssteuer durch Kriegsanleihe beglichen und überschreitet die zu erstattende Summe den **bar** entrichteten Steuerbetrag, so darf **nur dieser** Betrag in **bar** erstattet werden, während der darüber hinaus zu erstattende Betrag durch Ausreichung von Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Kriegsanleihen des Deutschen Reichs unter Berechnung des Annahmewertes erfolgen muß. Zutreffenden Falles hat der Ortsvorsteher bei Rücksendung der ihm zugegangenen Mitteilung über die erfolgte Kriegssteuer-Ermäßigung die Überweisung der benötigten Stücke nach dem vorgeschriebenen und bei mir erhältlichen Formular in 4 Ausfertigungen zu beantragen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die **bar** herausgezahlten Besitz- und Kriegssteuer-Beträge durch die **Quittung des betreffenden Empfängers zu belegen** sind.

Den Ortsbehörden des Kreises mache ich nochmals die sorgfältige Führung und Aufbewahrung

a) des Besitzsteuer-Sollbuches,
b) des Besitzsteuer-Einnahmebuches,
c) des Kriegssteuer-Sollbuches,
d) des Kriegssteuer-Einnahmebuches,
e) des Anhangs zum Kriegsteuer-Einnahmebuche

zur Pflicht. Die Befolgung dieser Vorschriften wird von mir kontrolliert werden.

Thorn den 18. März 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Reklamationen.

Trotz wiederholter Hinweise, daß Reklamationen **nach** Zustellung von Gestellungsbefehlen unzulässig sind, ist es in letzter Zeit wieder häufiger vorgekommen, daß Militärpflichtige erst dann einen Zurückstellungs-Antrag einreichten, wenn sie im Besitze eines Gestellungsbefehls waren.

Derartige Anträge können nach den ergangenen Bestimmungen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden. Im eigensten Interesse der Wehrpflichtigen wird deshalb nochmals auf folgendes hingewiesen:

1. Jeder Wehrpflichtige, ganz gleich ob er k. v., g. v. oder a. v. ist, hat jederzeit mit seiner Einberufung zu rechnen. Liegen dringende Gründe vor, daß eine Zurückstellung vom Heeresdienste aus wirtschaftlichen Gründen (Gründe privater Art können überhaupt nicht berücksichtigt werden) beantragt werden muß, so hat dieses **rechtzeitig**, jedenfalls noch **vor** Erhalt eines Gestellungsbefehls zu geschehen.

2. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zu richten. Werden die Gesuche an das stellv. Generalkommando oder das Bezirkskommando unmittelbar gerichtet, so ist damit stets eine Verzögerung verbunden.

3. Ist die Zurückstellung erfolgt, so ist damit keineswegs gesagt, daß der Reklamierte bis zur Beendigung des Krieges zurückgestellt ist. Die Zurückstellung wird stets nur bis zu einem bestimmten Termin ausgesprochen. Etwa 4 Wochen vor Ablauf dieser Frist muß auf dem oben erwähnten Wege ein neuer Antrag auf Zurückstellung gestellt werden.

4. Das vorstehend zu 3 Gesagte gilt auch hinsichtlich der auf Reklamation entlassenen Mannschaften. Sie sind durchaus nicht für die Dauer des Krieges vom Heeresdienste entbunden, sondern werden ebenfalls nur auf bestimmte Zeit zurückgestellt und müssen, falls die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weiterbestehen, rechtzeitig ihre weitere Zurückstellung beantragen.

Bei dieser Gelegenheit wird auch wiederum darauf hingewiesen, daß auch alle **Urlaubsgesuche** dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission vorzulegen sind. Eine direkte Vorlage bei dem Truppenteil oder dem Generalkommando hat nur Verzögerungen zur Folge.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, Vorstehendes wiederholt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Thorn den 14. März 1918.

Der Landrat des Landkreises Thorn.

Gebührenordnung
für die im Landkreise Thorn angestellten Desinfektoren.

A. Gebühren.

Gebühr für eine Desinfektion am Wohnorte . . . 4,— Mk.
" " " " außerhalb des Wohnortes für jede angefangene Stunde . . . . . . 0,80 "

Die Zeit der Hin- und Rückreise wird bei Desinfektionen außerhalb des Wohnortes mitgerechnet.

B. Reisekosten.

Für einen Kilometer Landweg . . . . 0,40 Mk.
" " " Eisenbahn . . . . . . 0,07 "

Außerdem hat der Desinfektor Anspruch auf Ersatz der an etwaige Hilfskräfte gezahlten Arbeitslöhne und der Ausgaben für Desinfektionsmittel.

Vorstehende Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Seit demselben Zeitpunkt tritt die tritt die bisherige Gebührenordnung vom 8. Juli 1901 außer Kraft.

Thorn den 9. März 1918.

Der Landrat.

Annahme von Kriegsanleihe an Zahlungsstatt.

Bei den Verkäufen und Versteigerungen aus Beständen der Heeres- und Marineverwaltung, die für Kriegszwecke nicht mehr benötigt werden, kann die Zahlung vorzugsweise durch Hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alles, was bei der Demobilmachung zur Abgabe an die Bevölkerung frei wird, also insbesondere auf Pferde, Fahrzeuge und Geschirre; Feldbahngerät, Motorlokomotiven und Kraftfahrzeuge nebst deren Zubehör; Futtermittel und sonstige Vorräte; landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Werkzeug; Fabrikeinrichtungen mit den zugehörigen Maschinen und Geräten; Eisen, Stahl und andere Metalle; Holz und sonstiges Baumaterial; Webstoffe und Rohstoffe aller Art. Käufer, welche die Bezahlung in Kriegsanleihe anbieten, werden bei sonst gleichen Geboten in erster Linie berücksichtigt. Die Kriegsanleihe wird zum **vollen Nenn**betrage angerechnet und bis zur Höhe des Kauf- oder Zuschlagpreises in Zahlung genommen.

Als Kriegsanleihe gelten die 5 %igen Schuldverschreibungen aller Kriegsanleihen ohne Unterschied sowie die erstmalig bei der 6. Kriegsanleihe ausgegebenen 4 ½ %igen auslosbaren Schatzanweisungen.

Thorn den 15. März 1918.

Der Landrat.

Bullenkörung.

Mit Bezug auf die Kreispolizeiverordnung vom 11. Mai 1903 (Kreisblatt Nr. 39 für 1903) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß diejenigen Interessenten, welche im hiesigen Kreise stehende Bullen in dem Halbjahr vom 1. April 1918 bis zum 30. September 1918 zum Decken fremder Kühe zu verwenden beabsichtigen, die betreffenden Bullen bis zum **6. April d. Js. spätestens** unter Angabe von Namen, Alter, Farbe und Abzeichen schriftlich oder mündlich bei mir zur Körung anzumelden haben. Die von der Landwirtschaftskammer gelieferten Bullen müssen ebenfalls angemeldet werden.

Die Termine, zu welchen die angemeldeten Bullen den Körungskommissionen vorzuführen sind, sowie die Gestellungsorte werden demnächst im Kreisblatt veröffentlicht werden. Diese Körung erfolgt ge-

bührenfrei. Anträgen auf außerterminliche Nachkörung von Bullen kann nur ganz ausnahmsweise und in jedem Falle nur auf Kosten der Antragsteller entsprochen werden. Die Verwendung nicht gekörter Bullen zum Decken fremder Kühe unterliegt für jeden Einzelfall einer Geldstrafe bis 30 Mk. bezw. entsprechender Haft.

Die Strafe tritt auch dann ein, wenn eine Deckvergütung nicht angenommen wird.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden hiermit veranlaßt, diese Bekanntmachung sofort zur Kenntnis der in ihren Ortschaften vorhandenen Besitzer von Bullen bezw. Stationshalter zu bringen.

Thorn den 18. März 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Im 2. Sonderblatt zu Nr. 8 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 28. Februar 1918 erscheint eine Bekanntmachung über Abänderungen in den §§ 14, Abs. 1 und 15, Abs. 1 der Bekanntmachung der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabtl. der Provinzialfleischstelle in Danzig) vom 26. Oktober 1916, auf welche hiermit hingewiesen wird.

Thorn den 19. März 1918.

Der Landrat.

Landwirte,

laßt infolge des Mangels an Saatgut für Sommersaaten in diesem Frühjahr

keine Flächen ungenutzt liegen.

Baut dafür Oelfrüchte an.

Betrifft Meldepflicht.

Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung, die Ortspolizeibehörden wiederholt auf die Wichtigkeit einer strengen Kontrolle der Meldevorschriften hinzuweisen. Insbesondere muß darauf geachtet werden, daß die Ausfüllung der Meldezettel **sofort nach der Ankunft** erfolgt und daß hierbei die in der Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos, betreffend Meldepflicht (Kreisblatt für 1917, Seite 213/14) abgedruckten Formulare Verwendung finden. Die Verwendung anderer Formulare ist unzulässig und gegebenenfalls zu untersagen.

Thorn den 18. März 1918.

Der Landrat.

Vom 1. April 1918 ab geht die **Auszahlung der Militärpensionen, Invalidenpensionen, Militärrenten** und **Hinterbliebenenbezüge** für den Bereich der Königl. Preußischen Heeresverwaltung von den Regierungshauptkassen und ihren Sonderkassen auf die **Postanstalten** über.

Die vorstehend genannten Bezüge sind daher nicht mehr bei der Kreiskasse, sondern bei den Postämtern abzuheben. Die Ortsvorstände ersuche ich, die Empfänger von Militärpensionen 2c. hiervon in Kenntnis zu setzen.

Thorn den 18. März 1918.

Der Landrat.

Kriegsinvalide Paul Demski in Lennen sucht kleines landwirtschaftliches Grundstück zu kaufen. Anzahlung 3—3500 Mk.

Angebote sind bis zum 10. April d. Js. an den Unterzeichneten zu richten.

Thorn den 15. März 1918.

Der Landrat.

Schöffe für die Gemeinde Zlotterie.

Die Wiederwahl des Besitzers Ernst Dahmer zu Zlotterie als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 19. März 1918.

Der Landrat.

Steckbriefserledigung.

Der unter den 4. September 1917 hinter dem Steinsetzer Josef Rzymkowski erlassene Steckbrief ist erledigt.

Culmsee den 8. März 1918.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke, soll auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend vom 20. Juli ab am

Mittwoch den 27. März 1918, nachmittags 3 Uhr,

in der Wohnung des Unterzeichneten öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen werden im Termin nochmals bekannt gegeben.

Kaschorek den 15. März 1918.

Der Jagdvorsteher.

Cieszynski, Gemeindevorsteher.

Die Jagd

auf der Feldmark Hohenhausen kommt vom 15. Mai d. Js. ab zur

Neuverpachtung.

Sie wird am 8. April, nachm. 3 Uhr, im Gasthause Strobel, Hohenhausen, öffentlich meistbietend vergeben werden.

Der Gemeindevorsteher.

Ruback.

Nicht amtliches.

Von meinem Nebengute **Kl. Stärkenau bei Dt. Eylau** sind mir am 28. Februar nachts

2 Ponnyrappstuten

140 cm, und

1 Rappstute

8 Jahre alt, 160 cm hoch, mit Hufspalt am Vorderfuß rechts,

1 Kutschbritschke, schwarz,

2 Kutsch- u. 4 Arbeitsgeschirre gestohlen worden.

Wer mir zu meinem Eigentum verhilft, dem zahle

300 Mk. Belohnung.

Stelter, Rittergutsbesitzer,

Klarheim b. Vialla Ostpr.

Am 1. 3. d. Js., nachmittags, sind auf dem mit Roggen bestellten Acker des Gastwirt **Tiahrt**

3 Gänse

gepfändet. Dieselben sind von dem sich legitimierenden Eigentümer gegen Erstattung der Unkosten abzuholen.

Sachsenbrück den 14. März 1618.

Der Gemeindevorsteher.

Tiahrt.

Gebrauchtes

Bindegarn

tausche gegen neues **Bindegarn** um, wenn dieses bald mir geliefert wird.

Gebrauchte Pferdegeschirre

habe auch abzugeben.

Bernhard Leiser Sohn, Thorn,

Heiligegeistſtr. 16. Fernspr. 643.



Wir liefern alle fix u. fertig, z. Selbstpflanzen beschnitten, mit Kulturanweisung, Namen und Farbe in starken Büschen, die noch in diesem Jahre bis z. Winter ununterbrochen blühen, als:

Gartenrosen: Die schönsten Tee-, Remontant- u. Moosrosen in 10 bewährten Prachtsorten M. 5,30; 20 St. M. 9,30; 50 St. M. 20,00. – Rosen-Neuheiten, 5 der schönsten in ganz neuen wunderbaren Farben M. 5,00; 10 St. M. 9,30.

Balkonrosen: Die duftreichsten aller Rosen. Schönster und billigster, weil jahrelang dauernder Blütenschmuck für den Balkon. Beste Topfrosen fürs Zimmer, blühen ununterbrochen. 10 Prachtsorten in allen Farben M. 6,10, 20 St. M. 10,25. Schlingrosen für Balkon-, Wand- u. Laubenberankung. 5 St. M. 3,50; 10 St. M. 6,90.

Friedhofsrosen: Winterharte Sorten in schneeweiss oder rot, 10 Stück M. 5,30; 20 Stück M. 9,30. Diese niedrigen Rosen sind unübertroffen

an Form, Farbe und Duft

und viel besser als Hochstammrosen. Sie blühen weit dankbarer und schöner, sind nicht so empfindl., wachsen leichter an, leben länger und passen für jeden Garten u. Balkon, dabei sechsmal so billig. Versand billig u. schnell per Post unter Garantie tadelloser Ankunft. Rosen überaus knapp, daher sofort bestellen.

Köllner Baumschulen

Kölln b. Elmshorn (Holstein)

Lieferant Königlicher u. Fürstlicher Höfe.

Man zeichnet die 8te Kriegsanleihe

vom 18. März bis 18. April 1918 mittags 1 Uhr

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.